

RS Vwgh 2001/6/7 95/15/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

In der Bescheidbegründung muss jener Sachverhalt angeführt sein, den die Behörde als Ergebnis ihrer Überlegungen zur Beweiswürdigung als erwiesen annimmt, und weiters die Darstellung der behördlichen Überlegungen zur Beweiswürdigung angegeben sein, wobei auf das Vorbringen des Abgabepflichtigen im Verwaltungsverfahren sachverhaltsbezogen im Einzelnen eingehend jene Erwägungen darzustellen sind, welche die Behörde bewogen haben, einen anderen als den vom Abgabepflichtigen behaupteten Sachverhalt als erwiesen anzunehmen (Hinweis E 22. April 1999, 97/15/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995150049.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at